

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von

Psychotherapieverfahren

Analytische Psychotherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendliche als Einzelbehandlung
- Kinder und Jugendliche als Gruppenbehandlung

Systemische Therapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendliche als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendliche als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie

Verhaltenstherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendliche als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie

Psychotherapiemethoden

- Eye-Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR) im Rahmen einer Einzeltherapie bei Erwachsenen

Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

- Differentialdiagnostische Klärung und verbale Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen

Übende und suggestive Interventionen:

- Autogenes Training als Einzel- und Gruppenbehandlung
- Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson als Einzel- und Gruppenbehandlung
- Hypnose als Einzelbehandlung

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei **Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie**

Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt.

- Facharztanerkennung im Gebiet **Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**
- Facharztanerkennung im Gebiet **Psychiatrie und Psychotherapie**
- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, sofern das Gebiet nicht auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt ist, mit **Zusatzbezeichnung Psychotherapie**

UND

Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND für Analytische Psychotherapie

- **Zusatzbezeichnung Psychoanalyse**

liegt der KVS vor als beglaubigte Kopie beigelegt

2.4 Fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei **Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie**

Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt.

- Facharztanerkennung im Gebiet **Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**
- Facharztanerkennung im Gebiet der **Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie**

UND

Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND für Analytische Psychotherapie

- **Zusatzbezeichnung Psychoanalyse**

liegt der KVS vor als beglaubigte Kopie beigelegt

2.4.1 Fachliche Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch **Zusatzqualifikation**

Genehmigung Psychotherapieverfahren nach Abs. 2.3

UND

Nachweis einer Zusatzqualifikation einer **anerkannten Weiterbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie** über

- **mindestens 200 Stunden** eingehende theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Einzelpsychotherapie, einschließlich der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der verfahrensspezifischen Grundlagen psychischer Störungen und Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen und der verfahrensspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
- **mindestens 200 Therapieeinheiten** eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch **Patientenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen** in mindestens drei Behandlungsfällen, davon mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie gemäß § 30 Psychotherapie-Richtlinie für das jeweilige Psychotherapieverfahren und mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie und
- **mindestens 50 Stunden Supervision** der vorgenannte Patientenbehandlungen.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

Für den Nachweis Gruppenqualifikation bitte weiter unter **2.6.1**

2.5. Fachliche Befähigung **weiterer** Psychotherapieverfahren (Zweitverfahren)

Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt.

Fachliche Befähigung in einem Psychotherapieverfahren nach Abs. 2.3 und 2.4

UND

Bescheinigung der Ärztekammer über die fachliche Befähigung in einem weiteren Psychotherapieverfahren als Einzeltherapie und als Gruppentherapie

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.6 Fachliche Befähigung für **Gruppentherapie als Zusatzqualifikation**

Die Gruppenqualifikation ist grds. jeweils für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche und je Psychotherapieverfahren separat nachzuweisen. Gruppenqualifikationen im Zweitverfahren siehe unter 2.6.1.

Nachweis einer Zusatzqualifikation **an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten** über

- **mindestens 48 Stunden** eingehende **theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie** und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken, und
- **mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung** im jeweiligen Psychotherapieverfahren, und
- **mindestens 60 Therapieeinheiten** eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen und
- **mindestens 30 Stunden Supervision** der vorgenannten Patientenbehandlungen.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.6.1 Fachliche Befähigung an **weitere** Psychotherapieverfahren als **Gruppentherapie**

Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie gilt mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als gegeben. Ebenfalls gilt die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie als gegeben.

Die Anforderungen reduzieren sich bei weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen oder bei Kindern und Jugendlichen um die Hälfte der Stundenumfänge nach 2.6.

Der erneute Nachweis von Gruppenselbsterfahrung ist für Gruppentherapie bei Kindern und Jugendlichen nicht erforderlich, sofern dieser bereits für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie vorlag.

Nachweis einer Zusatzqualifikation **an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten**

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

2.7 Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR)

Fachliche Befähigung in einem Psychotherapieverfahren für Erwachsene

UND

Weiterbildungszeugnisse, die belegen, dass eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie, einschließlich der eigenständigen Anwendung der EMDR in Patientenbehandlungen, erworben wurden.

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

ODER (nach der Weiterbildung als Zusatzqualifikation)

Nachweis einer Zusatzqualifikation in EMDR, die an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten erworben wurde, mit

- **mindestens 40 Stunden Theorie** der Traumabehandlung und EMDR,
- **mindestens 40 Therapieeinheiten** Traumabehandlungen in Einzeltherapie, in denen EMDR im Rahmen von mindestens 5 abgeschlossenen Behandlungsabschnitten angewendet wurde, und
- **mindestens 10 Stunden Supervision** dieser Patientenbehandlungen.

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

Zeugnisse von EMDRIA oder anderen in EMDR Qualifizierenden können dann anerkannt werden, wenn sie durch Weiterbildungsstätten beziehungsweise Weiterbildungsbefugte der Ärztekammern als qualifizierend bestätigt werden.

Supervisoren sollten über Weiterbildungsermächtigungen in der Richtlinien-Psychotherapie verfügen.

2.8 Maßnahmen der **Psychosomatischen Grundversorgung**

2.8.1 Differentialdiagnostische Klärung und verbale Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen

Für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist ein Nachweis **nicht erforderlich**.

Berechtigung zum Führen einer Facharztanerkennung im Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

UND

Kurs Psychosomatische Grundversorgung

Nachweis über einen von einer **Ärztammer anerkannten Weiterbildungskurs** (entsprechend den Vorgaben des Kursbuches der Bundesärztekammer) über Kenntnisse und Erfahrungen in der Psychosomatik.

Im Rahmen der Gesamtdauer von 80 Stunden müssen folgende Teile gesondert nachgewiesen werden:

- **20 Stunden** theoretische Grundlagen,
- **30 Stunden** ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und
- **30 Stunden** Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit **in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen** in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten**.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.8.2 Übende und suggestive Interventionen

Fachliche Befähigung in einem Psychotherapieverfahren oder nach 2.8.1

UND

Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der beantragten Intervention belegen

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER (nach der Weiterbildung als Zusatzqualifikation)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an **zwei** durch Ärztekammern **zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen** in der beantragten Intervention im Abstand von **mindestens drei Monaten** und im Umfang **von jeweils mindestens 16 Stunden**

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 **Nutzung ausgelagerte Praxisräume**

Sofern Psychotherapeutische Leistungen im Gruppensetting außerhalb der eigenen Praxisräume stattfinden:

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

4 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KVS im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Ausführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechters. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/fuer-praxen/praxisorganisation/informationen-zum-datenschutz.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.